Hardy Erletz in 89356 Haldenwang (GP.0581.18)
- Corona-Pandemie; BaylfSMV - Öffnung der Golfplätze
- 5.515 Unterstützer -
G46b-G8000-2021/504-54 -Gesundheit-
- Behandlung bereits vertag't -

Vorsitz:	Bernhard Seidenath (CSU)
Berichterstattung:	Martin Mittag (CSU)
Mitberichterstattung:	Christina Haubrich (GRÜNE)

Abg. Martin Mittag (CSU) trägt das Anliegen der Eingabe vor und weist darauf hin, dass die Nutzung von Golfplätzen inzidenzabhängig seit Anfang März wieder gestattet sei, weshalb die Petition als erledigt gelten könne.

Abg. Christina Haubrich (GRÜNE) stimmt dem zu.

Beschluss:

Die Eingabe wird aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt

Dem Petenten sind die Stellungnahme der Staatsregierung sowie ein Protoko//auszug zu übersenden.

(einstimmig)

(Ende der Eingabenbehandlung)

§!s"^:'|j,:e ;j,"

Bayerischer Landtag

Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Landtagsamt

' Herrn
Hardy Erletz
Ritter-Kunz-Straße 3
89356 Haldcnwang

29.06.2021
GP.0581.18

Corona-Pandemie; BaylfSMV - Öffnung der Golfplätze
Petition vom 15.02.2021

Referat P II Ausschüsse, Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262393
Fax "49 (89) 41261768
petitionen@bayernjandtag.de

Schr geehrter Herr Erletz,

der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 18.05.2021 beraten und beschlossen,

die Petition ,,aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt" zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege angefordert. Das Staatsministerium teilte dem Ausschuss in beiliegender Stellungnahme mit, dass Ihrem Anliegen bereits im mÖglichen Umfang entsprochen wurde.
Der Ausschuss geht davon aus, dass sich die Petition damit in Ihrem Sinne erledigt hat.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, und den Auszug aus dem Sitzungsprotokoll haben wir zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

32fuA9" uaLuLLa~

Dagmar Feldmann

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayernjandtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum

7r
ie:t'huc? vc.: zuo7
audk hei ulundt ,z. 'Qi i.w

Umweltfreundlich 100% Altpapier

- äa?S'·-· Cx© ,

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

2j/ '. ' ' ",j-t;

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen GP.0581.18	Unser Zeichen G46b-G8000-2021/504-54	München, 19.04.2021
Ihre Nachricht vom 17.02.2021	Unsere Nachricht vom	

Eingabe des Herrn Hardy Erletz in 89356 Haldenwang vom 15.02.2021 betreffend Corona-Pandemie; BaylfSMV - Öffnung der Golfplätze

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu der oben bezeichneten Eingabe nehme ich aus der Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wie folgt Stellung:

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition war der Betrieb und die Nutzung von Golfplätzen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Elften Bayerischen lnfektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BaylfSMV) untersagt.

Soweit der Petent sein Unverständnis für die damals geltende Rechtslage zum Ausdruck bringt, verweisen wir auf den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 12. januar 2021 (Az.: 20 NE 20.3026), in der das Gericht unter anderem folgende Ausführungen macht: ,,(...) Die Untersagung des Betriebs aller Sportstätten (auch im Freien), die regelmäßig gezielt von einer Vielzahl von Menschen zur Freizeitgestaltung aufgesucht

werden und bei typisierender Betrachtungsweise damit auch eine Vielzahl menschlicher und damit für das Infektionsgeschehen relevanter Kontakte hervorrufen (auf dem Parkplatz, im Eingangsbereich, in den Umkleideräumen und bei der Sportausübung), erfolgt, um nicht zwingend notwendige physische Kontakte zu verhindern und so das Infektionsgeschehen abzuschwächen. (...) In der derzeitigen pandemischen Situation (...) begegnet die Entscheidung des Verordnungsgebers, die Ausübung von Freizeitsport so weit einzuschränken, dass in diesem Bereich physische Kontakte minimiert werden, keinen durchgreifenden Bedenken (...). Ob es im Betrieb (...) bislang zu nachweisbaren Infektionen mit dem Corona-Virus gekommen ist, ist deshalb nicht relevant."

Zum Zeitpunkt der genannten Entscheidung waren die Infektionszahlen auf hohem Niveau, sind allerdings durch die ergriffenen Maßnahmen in weiten Teilen Bayerns zunächst beständig zurückgegangen.

In der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin 'mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021 wurden in Folge dessen auch erste Öffnungsschritte - unter anderem für den Bereich des Sports ermöglicht.

Der Betrieb und die Nutzung von Golfplätzen ist seit dem 8. März 2021 unter Einhaltung inzidenzabhängiger Regelungen zur Kontaktbeschränkung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV wieder gestattet.

Das Petitum hat sich daher erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Holetschek MdL
Staatsminister